

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 25. Februar 2020
BESCHLUSS NR. 2020-45
SEITE 1 von 2

Einwohnerdienste
Bewilligung zum Erheben von kantonalrechtlichen Ordnungsbussen 1.8.0

Ausgangslage

Per 1. Januar 2020 trat die Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV) in Kraft. Gleichzeitig wurde die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 aufgehoben.

Auf kommunaler Ebene sind in Opfikon neben der Stadtpolizei auch die Einwohnerdienste berechtigt, Ordnungsbussen auszusprechen. Verletzungen der persönlichen Meldepflicht gemäss Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (§ 3 Abs. 1 und 2 und § 4 in Verbindung mit § 10) werden mit CHF 100 gebüsst.

Gemäss Übergangsbestimmungen KOBV hat der Gemeindevorstand jene mit der Führung des Einwohnerregisters betrauten Mitarbeitenden bezeichnet, welche in oben erwähntem Fall eine kantonalrechtliche Ordnungsbusse erheben durften (§ 2 lit. d Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren). Da die bisherigen Bezeichnungen inhaltlich mit der neuen Bewilligung vergleichbar sind, benötigen die bereits bezeichneten Personen keine (neue) Bewilligung (KOBV § 13 Abs. 4). In der Vergangenheit wurde es versäumt, die jeweiligen Mitarbeitenden zu bezeichnen. Die letzte bekannte Vollzugsberechtigung wurde mit Stadtratsbeschluss-Nr. 270 vom 23. August 1994 dem Chef Einwohnerkontrolle erteilt.

Aktuelle Situation

Die Bereichsleiterin, die Fachleiterinnen und Sachbearbeiterinnen der Einwohnerdienste stellen bei Verletzungen der persönlichen Meldepflicht regelmässig Ordnungsbussen aus. Sie sind ausreichend geschult und sich der Verantwortung bewusst. Um den aktuellen rechtlichen Anforderungen zu entsprechen, soll ihnen vom Stadtrat formell die Bewilligung gemäss KOBV § 8 Abs. 3 für die Erhebung von Ordnungsbussen erteilt werden.

Auf Antrag des Vorstehers Bevölkerungsdienste

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Gemäss KOBV § 8 Abs. 3 erhalten folgende Mitarbeitende der Einwohnerdienste Opfikon die Bewilligung, bei einer Verletzung der persönlichen Meldepflicht eine kantonalrechtliche Ordnungsbusse zu erheben:



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 25. Februar 2020
BESCHLUSS NR. 2020-45
SEITE 2 von 2

Bereichsleiterin	Maja Volkart
Fachleiterin	Maya Altorfer
Fachleiterin	Arianna Böni
Sachbearbeiterin	Debora Altieri
Sachbearbeiterin	Marina Bücheler
Sachbearbeiterin	Merita Krasniqi
Sachbearbeiterin	Michelle Loher
Sachbearbeiterin	Noemi Toggweiler
Sachbearbeiterin	Tijana Vidicevic

2. Der Ressortvorstand Bevölkerungsdienste wird bevollmächtigt, bei künftigen Stellenwechseln den neuen Mitarbeitenden die Ordnungsbussenkompetenz zu erteilen.
3. Die Abteilungsleiterin Bevölkerungsdienste wird beauftragt, die Anpassungen im Kompetenz- und Delegationsverzeichnis in Zusammenarbeit mit der Präsidialabteilung jeweils sicher zu stellen.
4. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Mitarbeitende Einwohnerdienste
 - Dienstchef Stadtpolizei
 - Leiterin Bevölkerungsdienste

NAMENS DES STADTRATES

Vizepräsident: Stadtschreiber:



Bruno Maurer



Willi Bleiker

VERSANDT:
27.02.2020

